



Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mäder hat mit Beschluss vom 11.03.2019 gemäß 18a Abs. 1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idGF. erlassen:

§ 1 Verunreinigungsverbot

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet Mäder verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl, Nr. 79/2012 idGF, sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.

(2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere

a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Straßen, Friedhöfe, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen,

b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden,

c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst.

(3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes. insbesondere

a) das Wergwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl);

b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;

c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;

l) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bürgermeister Ing. Rainer Siegele